

Die Reform des Insolvenzrechts in Japan

Masahiko Tashiro

Meine Damen und meine Herren, es ist mir eine große Ehre, daß ich auf Einladung der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung über die Reform des Insolvenzrechts in Japan sprechen kann.

I. GELTENDE GESETZE

Zunächst möchte ich die derzeitige Gesetzeslage beschreiben. Was Insolvenzen anbelangt, verfügen wir über ein kompliziertes, nämlich fünfspuriges Rechtssystem.

Das jetzige Konkursgesetz, das das Liquidationsverfahren regelt, wurde im Jahre 1922 erlassen. Die alte deutsche Konkursordnung diente dabei als Vorbild. Zusätzlich haben wir nach dem Krieg ein Schuldbefreiungssystem eingeführt. Im Gegensatz hierzu steht das Vergleichsgesetz, das ebenfalls 1922 in Kraft trat und aus der alten österreichischen Vergleichsordnung hervorging.

Diese beiden Gesetze bilden die zentralen Regelwerke des Insolvenzverfahrens. Daneben haben wir aber noch drei besondere Verfahren:

Das Gesellschaftssanierungsgesetz, das im Jahr 1952 für die Sanierung größerer Aktiengesellschaften erlassen wurde, steht unter starkem Einfluß des amerikanischen Rechts. Außerdem finden sich im Handelsgesetz noch das Reorganisationsverfahren, das vor allem der Sanierung von Aktiengesellschaften dient, sowie ein besonderes Liquidationsverfahren für Aktiengesellschaften. Die beiden letztgenannten Verfahren spielen in der Praxis jedoch kaum noch eine Rolle.

II. JETZIGE SITUATION

Anhand der Statistik möchte ich die jetzige Situation der Insolvenzen in Japan erläutern. Von 1990 bis 1994 ist die Zahl der Anträge auf Eröffnung eines Konkursverfahrens von 12.478 auf 60.291 angestiegen. Auch die Zahl der Anträge auf Eröffnung eines Vergleichsverfahrens sowie auf Durchführung einer Gesellschaftssanierung erhöhte sich.

In 90 Prozent aller Konkursfälle handelt es sich allerdings um sogenannte „Verbraucherinsolvenzen“: Das Konkursverfahren wird zwar eröffnet, jedoch wird es, ohne daß ein Konkursverwalter bestellt wird, sofort wieder wegen Geringfügigkeit des Schuldnervermögens eingestellt. Bei uns gibt es keine Abweisung mangels Masse. Nach Einstellung des Konkursverfahrens erfolgt die Restschuldbefreiung. Die Zurückweisung der Restschuldbefreiung ist nach dem Konkursgesetz stark eingeschränkt. Das Institut

wird daher leider oft mißbraucht. So läßt sich ein Trend zur „Kreditkarteninsolvenz“ beobachten: Frauen, aber auch Männer, tätigen monatelang luxuriöse Einkäufe auf Kreditkarte und stellen dann plötzlich Konkursantrag. Aber selbst in solchen Fällen wird die Restschuldbefreiung nur selten verweigert.

III. HINTERGRUND DER REFORM

Betreffend die Notwendigkeit der Reform muß ich erstens darauf hinweisen, daß die geltenden Gesetze alle veraltet sind. Die geltenden rechtlichen Regelungen können kein adäquates Verfahren zur Verfügung stellen für die zahlreichen Insolvenzfälle, die die wirtschaftliche Krise, also der Zusammenbruch der spekulativ überhitzten „Seifenblasen-Wirtschaft“, hervorgerufen hat. Auch sind sie nicht geeignet für die Erledigung umfangreicher Insolvenzfälle, an denen eine Vielzahl von Gläubigern beteiligt sind.

Zweitens ist auf den Nachteil des sehr strikten Territorialitätsprinzips hinzuweisen.

Drittens haben wir kein angemessenes Sanierungssystem für kleine Aktiengesellschaften und GmbHs. Nach dem Vergleichsgesetz kommt als Grund für eine Verfahrenseröffnung entweder Zahlungsunfähigkeit in Betracht oder aber eine so hohe Überschuldung, daß eine Sanierung des Unternehmens nicht mehr in Frage kommt. Außerdem muß man zusammen mit dem Antrag bereits einen Vergleichsplan vorlegen, was praktisch kaum möglich ist. Auch im Reorganisationsverfahren des Handelsgesetzes gibt es zu viele Lücken und Unklarheiten. Dieses Verfahren ist kaum praktikabel, vor allem wegen der fehlenden Statuierung eines Mehrheitsgrundsatzes, so daß das Verfahren schon bei Widerstand von Gläubigern mit geringen Forderungen scheitert.

Zuletzt herrscht auch hier sachfremder Druck. Darauf wird öffentlich zwar nicht hingewiesen; dieser Umstand stellt aber ein sehr gewichtiges Motiv für die Reform des Insolvenzrechts dar. Aus diesem Grund beeilt sich die Regierung, genauer gesagt die LDP, sehr mit der Reform. Herr Summers, Vizefinanzminister der USA, war im Juni in Japan und hat uns einige „Anregungen“ zur Bewältigung der wirtschaftlichen Krise in Japan erteilt. Die Reform des Insolvenzrechts zählte dazu, da sie zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur erforderlich sei.

IV. DIE INSOLVENZORDNUNG ALS DAS LETZTE GROSSE REFORMWERK IM RAHMEN DER ZIVILVERFAHRENSGESETZE

Wir haben mit Ausnahme des Insolvenzrechts alle Zivilverfahrensrechte reformiert: 1979 wurden das Zivilvollstreckungsgesetz, 1989 das Zivilsicherungsgesetz, das Arrest und einstweilige Verfügung regelt, erlassen und im Jahr 1996 wurde das Zivilprozeßgesetz neu gefaßt.

Die Schaffung eines Insolvenzgesetzes ist für uns die letzte große Aufgabe im Rahmen der Reform der Zivilverfahrensgesetze.

V. DIE STUFEN DER GESETZGEBUNG

Die Gesetzesreform beginnt gerade erst. 1996, d. h. nach Erlaß des Zivilprozeßgesetzes, wurde auf Antrag des Justizministers eine Kommission zur Reform des Insolvenzrechts eingesetzt. 1997 wies die Kommission auf alle Schwerpunkte der Diskussion hin und richtete entsprechende Anfragen an Gerichte, Anwaltskanzleien, Banken, Finanzierungsgesellschaften, Verbraucherverbände usw. Das Ergebnis der Enquête wurde schriftlich festgehalten und veröffentlicht. Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse wird jetzt ein erster Diskussionsentwurf verfaßt. Das Justizministerium wird nochmals eine Anfrage durchführen und dann einen zweiten Diskussionsentwurf anfertigen. Danach werden der Regierungsentwurf und das neue Insolvenzgesetz erlassen.

VI. DIE WICHTIGSTEN PUNKTE DER GESETZESREFORM

Die Schwerpunkte der Reformdiskussion sind so umfangreich, daß ich hier nicht alle erwähnen kann. Ich möchte nur auf drei der wichtigsten Punkte hinweisen. Wie schon gesagt, befindet sich die Diskussion derzeit noch auf ihrer ersten Stufe und es bestehen viele Unklarheiten. Ich bitte Sie daher um Verständnis.

1. *Einführung eines neuen Sanierungsverfahrens (für juristische Personen)*

An erster Stelle steht die Einführung eines neuen Sanierungsverfahrens (Der genaue Begriff steht noch nicht fest).

Für kleine Aktiengesellschaften und GmbHs wird ein Sanierungsverfahren konzipiert, das die obengenannten Gesetzeslücken schließt.

In diesem Verfahren wird kein Insolvenzverwalter bestellt. Der Geschäftsführer kann in seinem Amt bleiben. Die Firma versucht unter seiner Führung, die Sanierung durchzuführen. Sollte es jedoch erforderlich sein, so erhält der Schuldner entweder durch einen vom Insolvenzgericht bestellten Controller oder vom Gläubigerausschuß Anweisungen (zur Sanierung) sowie die Genehmigung zur notwendigen Veräußerung (von Betrieben oder Betriebsteilen) [Stufe 1]. Wenn Zweifel hinsichtlich der Geschäftsführung entstehen, erfolgt bei dem Schuldnerunternehmen eine Nachprüfung durch einen vom Insolvenzgericht bestellten Sachverständigen [Stufe 2]. Falls bei der Selbstsanierung des Schuldners Schwierigkeiten oder Probleme auftauchen sollten, kann ein Sachverwalter bestellt werden, dessen Rolle der eines Insolvenzverwalters nahezu entspricht [Stufe 3]. Controller und Sachverständiger sowie Sachverständiger und Sachverwalter können kumulativ bestellt werden. Mit ihrer Hilfe erarbeitet der Schuldner einen Sanierungsplan und versucht so, sich ohne Durchführung eines Konkursverfahren selbst zu sanieren.

Vor Eröffnung des Sanierungsverfahrens kann eventuell ein Sequester bestellt werden.

Ebenso wie in Deutschland begründet die drohende Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung eines solchen Verfahrens, damit der Schuldner sich möglichst schnell auf die Sanierung vorbereiten kann und die Aufstellung von „prepackaged“-Plänen ermöglicht wird. Der Schuldner kann aber auch nach der Eröffnung des Verfahrens selbst einen Sanierungsplan vorlegen.

Welche Mehrheit für die Annahme des Sanierungsplans erforderlich ist, steht leider noch nicht fest. Voraussichtlich wird sie dann gegeben sein, wenn die Mehrzahl der abstimmenden Gläubigern dem Plan zustimmt und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger zwei Drittel der Summe der Ansprüche der abstimmenden Gläubiger übersteigt.

Auch wenn die Gläubiger dem Sanierungsplan mehrheitlich zugestimmt haben und dieser gerichtlich bestätigt wurde, können sie unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung widerrufen, falls beispielsweise Forderungen nicht erfüllt werden. Dies gilt, obwohl sie aufgrund des zustandegekommenen Sanierungsplanes auch vollstrecken könnten, und stellt somit ein Druckmittel für die Erfüllung des Planes dar.

2. *Einführung des Verbrauchersanierungsverfahrens*

Wie ich bereits erwähnt habe, sind 90 Prozent der Insolvenzfälle sogenannte Verbraucherinsolvenzen. Trotzdem haben wir hierfür noch kein besonderes Verfahren. Die Regelung der Verbraucherinsolvenz in der kommenden Rechtsreform ist daher mit Sicherheit zu erwarten. Insbesondere die Einführung des Verbrauchersanierungsverfahrens stellt einen der wichtigsten Punkte dar. In diesem Verfahren kann der Schuldner seinen Gläubigern auf der Grundlage seines künftigen Einkommen einen Schuldentilgungsplan vorlegen und sich so ohne Konkurs- und Restschuldbefreiungsverfahren selbst sanieren. Zweck des Verbrauchersanierungsverfahrens ist in der Tat die Vermeidung des Mißbrauchs des Instituts der Restschuldbefreiung.

Im Verbrauchersanierungsverfahren wird kein Insolvenzverwalter bestellt. Denn da dieses Verfahren für kleinere Fälle von Insolvenzen gilt, möchte der Gesetzgeber die Kosten eines Insolvenzverwalters einsparen. Der Schuldner verliert nicht das Recht, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Jedoch kann erforderlichenfalls, wenn z. B. bezüglich der Geschäftspraktiken des Schuldners Zweifel entstehen oder er durch Dritte kontrolliert werden soll oder wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, selbst einen Tilgungsplan zu erstellen, vom Insolvenzgericht ein Schuldenregulierer bestellt werden. Dann bedarf der Schuldner bei umfangreicheren Geschäften, wie beispielsweise der Veräußerung von Grundstücken, der Zustimmung des Schuldenregulierers. Dieser kann desweiteren auch Anfechtungsklage erheben.

Der Schuldner legt mit Hilfe des Schuldenregulierers beispielsweise einen Tilgungsplan vor, anhand dessen er innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit seinen Einkünften einen Teil seiner Schulden begleicht und am Ende dieses Zeitraums dann eine Restschuldbefreiung erhält. Die Voraussetzungen für die Festsetzung des Schuldentilgungs-

planes sind jedoch umstritten. Es wird teilweise die Ansicht vertreten, die gerichtliche Bestätigung des Plans sei ausreichend. Auf diese Weise könne das Gericht dem Schuldner eine schnelle wirtschaftliche Sanierung ermöglichen. Trotzdem wird diese Meinung meines Erachtens zu Recht stark kritisiert, weil hierbei die Interessen der Gläubiger zu kurz kommen könnten. Es wird deshalb zum Teil gefordert, daß das Gericht vor der Bestätigung die Gläubiger befragen soll. Einer dritten Ansicht zufolge sind die Zustimmung der Gläubiger und die Bestätigung des Gerichts notwendig. Zwar kann damit den Interessen der Gläubiger hinreichend Rechnung getragen werden, jedoch wird möglicherweise eine schnelle Sanierung erschwert. Auch ist noch umstritten, welche Gläubigermehrheit in diesem Zusammenhang notwendig ist.

Ebenfalls heftig diskutiert wird der Zeitraum der schuldnerischen Tilgungsbemühungen bis zur Restschuldbefreiung. Die Meinungen differieren zwischen einem bis zu vier Jahren. Dann erst soll eine Restschuldbefreiung erfolgen.

Bei der Einführung des Verbrauchersanierungsverfahrens stoßen wir auf folgende Frage: Wie soll der Zusammenhang zwischen diesem Verfahren und dem Liquidationsverfahren hergestellt werden? Hierüber wird lebhaft diskutiert. Nach einer Meinung sind beide Verfahren kumulativ durchzuführen. Bei dieser Regelung könnte der Schuldner das Liquidationsverfahren wählen und sofort die Restschuldbefreiung erhalten! Die Diskussion kann nicht von der (notwendigen) Einschränkung der Restschuldbefreiung isoliert werden. Eine andere Ansicht versucht, beide Verfahren inhaltlich zu koordinieren. Innerhalb dieser Auffassung ist umstritten, welches Verfahren voranzutreiben ist.

3. *Internationales Insolvenzrecht*

Wir haben bisher ein striktes „Territorialitätsprinzip“. Auswirkungen eines ausländischen Insolvenzverfahrens auf in Japan belegenes Vermögen werden nicht anerkannt und umgekehrt gehen von einem inländischen Insolvenzverfahren keine Auswirkungen auf das im Ausland belegene Vermögen aus. Dies wird stark kritisiert. Auf jeden Fall nähert sich das neue Gesetz dem Universalprinzip an. Aber im einzelnen ist noch vieles unklar. Deshalb kann ich hier nur auf die verschiedenen Meinungen hinweisen:

a) Gerichtsstand

- (i) Nach einer Meinung soll das japanische Insolvenzgericht in Fällen zuständig sein, in denen die wirtschaftlichen Hauptinteressen in Japan liegen. Diese Meinung findet ihr Vorbild in der EGInsO.
- (ii) Eine andere Meinung hebt hervor, daß das japanische Insolvenzgericht zuständig sein soll, wenn in Japan pfändbares Vermögen vorhanden ist.

b) Auswirkungen des inländischen Insolvenzverfahrens:

Einer Auffassung zufolge soll sich ein in Japan eröffnetes Insolvenzverfahren auf der ganzen Welt auswirken (Universalitätsprinzip).

Nach einer anderen Meinung soll sich ein inländisches Insolvenzverfahren nur im Falle (i) auf der ganzen Welt auswirken. Im Falle (ii) soll die Wirkung auf Japan beschränkt sein.

c) Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens

Die Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens wird ebenfalls gesetzlich geregelt. Eine automatische Anerkennung wird aber voraussichtlich nicht eingeführt werden.

VII. SONSTIGE PUNKTE

Außerdem möchte ich hier noch auf einige wichtige Reformpunkte hinweisen:

- Einführung des Sequesters,
- Einschränkung des Absonderungsrechtes: Vorrang des Insolvenzgesetzes bei der Verwertung,
- Verstärkung der Anfechtungsrechte,
- Übertragung der Befugnisse vom Richter auf die Rechtspfleger.

VIII. STELLUNGNAHME

Bisher habe ich das Wort „Verbraucher“ verwendet. Aber das ist ungenau. Die Reichweite des Begriffes „Verbraucher“ ist noch umstritten. Er kann möglicherweise allgemein für natürliche Personen verwendet werden. Vier Typen des neuen Rechtssystems sind denkbar.

Nach Typ 1 und 2 ist die „Verbraucherinsolvenz“ eingeschränkt und bildet ebenso wie in Deutschland eine Ausnahme.

Im Gegensatz dazu wird nach Typ 3 und 4 die „Verbraucherinsolvenz“ auf alle natürlichen Personen erweitert. Dann würde im Insolvenzverfahren zwischen zwei Arten, nämlich der Unternehmensinsolvenz und der Insolvenz natürlicher Personen, unterschieden. In jedem Fall verlaufen Liquidation und Sanierung bei der Unternehmensinsolvenz nicht einheitlich. Der Schuldner muß demzufolge zwischen dem Antrag auf Liquidation oder Sanierung wählen.

Außerdem werden möglicherweise das Gesellschaftssanierungsgesetz, das Reorganisations- und das besondere Liquidationsverfahren des Handelsgesetzes weitergelten. Es ist zwar auch möglich, daß die beiden letztgenannten Verfahren abgeschafft werden, mit Rücksicht auf den großen Regelungsumfang des Gesellschaftssanierungsgesetzes

erscheint es jedoch unwahrscheinlich, daß das Justizministerium diese Materie im neuen einheitlichen Insolvenzgesetz mitregeln wird. Das Justizministerium beschäftigt sich nicht mit dem Gesellschaftssanierungsgesetz. Dessen Reform ist so langwierig, daß das Justizministerium hierauf nicht warten kann. Auch wenn ein neues Insolvenzgesetz erlassen wird, bleibt es somit zumindest bei einer Zweispurigkeit. Das Insolvenzverfahren droht damit ein Labyrinth zu werden.

Ich unterstütze zwar die Einführung des neuen Sanierungsverfahrens, denn dadurch wird eine Gesetzeslücke geschlossen werden. Im Großen und Ganzen finde ich diese Gesetzgebung jedoch schlecht. Das Justizministerium gibt den Plan zur Schaffung eines einheitlichen Insolvenzgesetzes auf und beschränkt sich unter dem Druck der LDP und den USA mit einer halbherzigen Gesetzgebung. Ich bin gegen eine solche Hektik. Es wäre viel besser, eine einheitliches und einfaches Insolvenzgesetz zu erlassen, auch wenn sich das Gesetzgebungsverfahren hierdurch verlängert.